

Aus dem Jahresbericht 1945

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewiss, es wird kommen müssen, dass man auch in der Schweiz die Stimme der Frau nicht mehr verachtet im Rate des Volkes . . . Für das Wohl der Gesamtheit wesentlich ist . . . , dass der mütterliche Geist endlich Einzug hält im Männerstaat.

Maria Waser

Aus dem Jahresbericht 1945

Nachdem schon im Sommer 1944 im Kantonsrat die Motion Nägeli das volle kantonale Stimmrecht für die Frauen verlangt hatte, folgte am 5. März 1945 die Motion Dr. Duttweiler, die den Regierungsrat einlud, die Frage zu prüfen, ob den Frauen im Kanton Zürich das aktive und passive Wahlrecht in beschränktem Umfang, zum Beispiel auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Fürsorge, durch die hiezu notwendigen gesetzgeberischen Erlasse eingeräumt werden solle.

Am 19. Juli 1945 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Antrag vor zu einem Gesetz über das Wahlrecht der Frau:

§ 1. Bei Wahlen der Gemeindebehörden, der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen, der Primar- und Sekundarlehrer und der Geistlichen sind Schweizerbürgerinnen unter den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen stimmberechtigt.

§ 2. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer in diese Behörden und Aemter wählbar. Amtszwang besteht für sie nicht.

Am 31. Juli 1945 wurde von der Partei der Arbeit die mit 16107 Unterschriften versehene Volksinitiative eingereicht:

„Artikel 16. Absatz 2, der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich erhält die folgende abgeänderte Fassung:

Die Schweizerbürgerinnen sind den Schweizerbürgern hinsichtlich des Stimmrechtes in allen Angelegenheiten und der Wählbarkeit für alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden gleichgestellt“.

Wohl wurde diese Initiative wegen eines Formfehlers als ungültig erklärt, jedoch vor Jahresende mit der geforderten Begründung der Staatskanzlei erneut überwiesen.

Am 14. Nov. 1945 wurde der regierungsrätliche Antrag, soweit er sich auf das kirchliche Frauenstimmrecht bezieht, mit Ausnahme der Wählbarkeit der Frau als Pfarrerin, von der Kirchensynode des Kantons Zürich mit 126 zu 31 Stimmen gutgeheissen.

Die Hauptaufgabe unseres Vereins während des vergangenen Jahres bestand in der Unterstützung dieser von den Behörden unternommenen Schritte für die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich.

So wirkten wir mit im überparteilichen Aktionskomitee, bezogen Stellung zum Antrag des Regierungsrates, richteten eine Eingabe an die vorberatende Kommission des Kantonsrates, wie an die Kirchensynode und vertraten unsere Anträge durch eine Frauendelegation in einer Kommissionssitzung.

Durch unsere monatlichen Vorträge, durch Aussprachen in Vereinen und Parteiversammlungen über das Frauenstimmrecht, durch Einsendungen in die Presse, durch Verteilen von Flugblättern und aufklärenden Broschüren suchten wir in der Öffentlichkeit für unsere Forderung zu werben.

Der staatsbürgerlichen Vorbereitung der Frauen dienten unsere regelmässigen Orientierungen vor den Abstimmungen, der organisierte Besuch der Gemeinde- und Kantonsrats-sitzungen durch unsere Mitglieder sowie unser monatlich erscheinendes Vereinsorgan „Die Staatsbürgerin“.

L. Lienhart.

Der an der Generalversammlung vom 30. Januar 1946 neugewählte Vorstand hat sich folgendermassen konstituiert:

Frau Dr. M. Stadler-Honegger, Hegibachstr. 149, Zürich 7, Präsidentin

Frl. L. Lienhart, Rebbergstr. 33, Zürich 10, Vicepräsidentin,

Redaktorin der „Staatsbürgerin“

Frau Dr. A. Rigling, Frohburgstr. 17, Zürich 6, Sekretärin

Frau Dr. W. Schnetz, Protokollführerin, Gemeindehaus Herrliberg

Frau A. Freymond-Furrer, Susenbergstr. 185, Zürich 6, Quästorin

Frau F. Baumgartner, Rousseustr. 27, Zürich 10

Frau Dr. Eder-Schwyzler, Freudenbergstr. 144, Zürich 6, Vertreterin des Kant. Zürch. Bundes für Frauenstimmrecht

Frau P. Kaufmann, Büchnerstr. 26, Zürich 6, Vertreterin des kant. Aktionskomitees

Frl. Dr. Cl. Stockmeyer, Eidmattstr. 59, Zürich 7

Frau Elisabeth Thommen, Forchstr. 28, Zürich 7

Frau E. Widmer-Beyer, Auf der Mauer 9, Zürich 1

Frau M. Willfratt-Düby, Saumstr. 11, Zürich 3

Liebe Mitglieder!

Das neue Rechnungsjahr hat begonnen und wiederum legen wir unserem heutigen Mitteilungsblatt diesen Ihnen wohlbekannten grünen Schein bei. — Mit der höflichen Bitte um baldige Zusendung der — nach oben unbegrenzten — Jahresbeiträge, auf welche wir sehr angewiesen sind, da gerade das kommende Jahr grosse Ansprüche an uns stellen wird, danken wir Ihnen zum voraus recht herzlich.

Jahresrechnung 1945:

Saldo 31. Dezember 1944	187.60
Einnahmen (Zinsen, Mitgliederbeiträge, Gaben, Broschüren, Verschiedenes)	3627.55
	<u>3815.15</u>
Ausgaben: (Drucksachen, Vereinsbeiträge, Verschiedenes)	3624.53
Saldo 31. Dezember 1945	<u>190.62</u>

Die Quästorin: A. Freymond-Furrer